



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Herr Dr. Dirk Leinhos

DB Systemtechnik GmbH

Sachverständigenorganisation

Pionierstraße 10

D 32423 Minden

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

Bearbeitung: Johannes Driller

Telefon: (02 28) 98 26-310

Telefax: (02 28) 98 26- 9310

e-Mail: DrillerJ@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.11.2013

VMS-Nummer

### 3.1 – IBG / MoU vorläufige Anerkennung DB Syst-Tech

**Betreff:** Vorläufige Anerkennung als „projektunabhängige und weisungsfreie Organisation zur Prüfung der nationalen Vorschriften (NNTR)“ nach Anlage 2 zum MoU über die Neugestaltung von Zulassungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge

**Bezug:** Ihr Schreiben Dr. Dirk Leinhos, DB Systemtechnik vom 11.11.2013

**Anlagen:** 1

Sehr geehrte Damen und Herren ,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 11.11.2013. Entsprechend den Regelungen in der modifizierten Anlage 2 vom 14.10.2013 zum "MEMORANDUM OF UNDERSTANDING über die Neugestaltung von Zulassungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge" vom 26.06.2013 erkenne ich die Organisation:

**DB Systemtechnik GmbH**

Sachverständigenorganisation

Pionierstraße 10

D 32423 Minden

**mit Herr Dr. Dirk Leinhos als Verantwortlichen der Organisation**

**als projektunabhängige und weisungsfreie Person/Organisation zur Prüfung der nationalen Vorschriften (NNTR)“ nach Anlage 2 des v. g. MoU**

bis zu einer endgültigen Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes vorläufig an.

Um über die Anerkennung, in der Zeit bis zum Inkrafttreten einer die Anerkennung regelnden TEIV (Interimsphase), endgültig entscheiden zu können, bitten wir Sie sich auf einen Anerkennungstyp

Hausanschrift:  
Helnemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0  
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

der beigefügten Anlage festzulegen und die entsprechenden Nachweise für das gewählte Anerkennungsverfahren dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

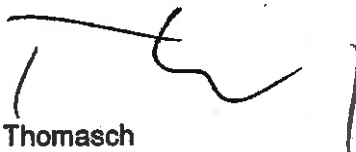
Bitte beachten Sie den folgenden Hinweis:

*Bei dieser Anerkennung handelt es sich um eine Fiktion auf Grundlage des MoU.*

*Auf Basis dieser vorläufigen Anerkennung kann die o. a. projektunabhängige und weisungsfreie Person/Organisation ab sofort Prüfverfahren in Anlehnung an Artikel 18 i. V. m. Anhang VII der Richtlinie 2008/57/EG auf Basis des MoU durchführen.*

*Im Hinblick auf die Zielstruktur, die in der zukünftigen TEIV bzw. der TEIV-Änderung eine Anerkennung von benannten beauftragten Stellen (als Organisation) beinhalten wird, sollten Sie sich in unternehmerischer Verantwortung Gedanken dazu machen, in welcher Form (welcher Typ) Ihr Interims-Debo anerkannt werden soll. Bedenken Sie, dass eine Anerkennung als Einzelperson derzeit zügig abgewickelt wird, zukünftig aber eine größere Umstellung bedeuten würde. Sofern Sie sich bereits jetzt an der Zielstruktur orientieren, bedeutet dies kurzfristig einen größeren Aufwand.*

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomasch



Anlage:

Typen der Anerkennungsverfahren für projektunabhängige und weisungsfreie Personen/  
Organisationen zur Prüfung der nationalen Vorschriften (NNTR)<sup>a</sup> nach Anlage 2 des v. g. MoU

**Anerkennungsverfahren Typ I:  
Anerkennung von projektunabhängigen, weisungsfreien Personen als  
Verantwortlichen der Organisation**

Projektunabhängige, weisungsfreie Personen als Verantwortlichen der Organisation (aus Anlage 2 MoU) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Hochschulstudium in einer technischen und/oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder vergleichbare Qualifikation,
- Erfahrungen im Sicherheitsmanagement,
- Kenntnisse und Erfahrungen in Entwicklung, Konstruktion, Instandhaltung und/oder Fertigung von Eisenbahnfahrzeugen,
- Kenntnisse in der Identifikation und Bewertung der funktionalen Schnittstellen an Eisenbahnfahrzeugen,
- Kenntnisse der rechtlichen Grundsätze des Inbetriebnahmegenehmigungsverfahrens,
- Kenntnisse der anzuwendenden NNTR's,
- Tätigkeit als Verantwortlicher für eine Organisation, die die Kriterien in Anlehnung an DIN EN ISO/IEC 17020 erfüllt.

Als Nachweis zur Erfüllung der o. a. Anforderungen sind nachfolgend aufgeführte Nachweise im Anerkennungsverfahren vorzulegen:

- **Lebenslauf** (persönlicher Werdegang)
- **Hochschulzeugnis** (Nachweis der Ausbildung)
- **Fort-/Weiterbildungszertifikate**  
(z. B. Nachweis der Kenntnisse im Eisenbahnfahrzeugbereich, Sicherheitsmanagement, rechtlichen Grundsätze und NNTR's)
- **Arbeitszeugnisse**  
(z. B. Nachweis der Erfahrungen im Sicherheitsmanagement/ Eisenbahnfahrzeuge)
- **Erklärung, dass er eine Tätigkeit als Verantwortlicher für eine Organisation wahrnimmt, die die Kriterien in Anlehnung an DIN EN ISO/IEC 17020 erfüllt**  
(Erklärung der Person als Nachweis dass er entsprechende Aufgabe in der Organisation verantwortlich wahrnimmt)



**Anlage:**

Typen der Anerkennungsverfahren für projektunabhängige und weisungsfreie Personen/  
Organisationen zur Prüfung der nationalen Vorschriften (NNTR)\* nach Anlage 2 des v. g. MoU

**Anerkennungsverfahren Typ II:**

**Anerkennung von Organisationen als Interims-DeBo (Interims-Lösung)**

Die Organisation muss die Kriterien in Anlehnung an DIN EN ISO/IEC 17020 - Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen – erfüllen:

- Allgemeine Anforderungen (Kap. 4)
  - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität (gem. Kap. 4.1)
  - Vertraulichkeit (gem. Kap. 4.2)
- Strukturelle Anforderungen (Kap. 5)
  - Verwaltungstechnische Anforderungen (gem. Kap. 5.1)
  - Organisation und Management (gem. Kap. 5.2)
- Anforderungen an Ressourcen
  - Personal (gem. Kap. 6.1)
  - Einrichtungen und Geräte (gem. Kap. 6.2)
  - Unterbeauftragung (gem. Kap. 6.3)
- Anforderungen an Prozesse
  - Inspektionsverfahren und Verfahrensanweisungen (gem. Kap. 7.1)
  - Umgang mit Inspektionsgegenständen und Proben (gem. Kap. 7.2)
  - Aufzeichnungen zu Inspektionen (gem. Kap. 7.3)
  - Inspektionsbericht und Inspektionsbescheinigungen (gem. Kap. 7.4)
  - Beschwerden und Einsprüche (gem. Kap. 7.5)
  - Verfahren zu Beschwerden und Einsprüche (gem. Kap. 7.6)
- Managementsystem (gem. Kap. 8 – 8.1-8.8)

Zur Erfüllung der o. a. Anforderungen sind Nachweise im Anerkennungsverfahren vorzulegen, die die Einhaltung der Anforderungen belegen (Erklärungen, Organigramme, Personal-/Mitarbeiterlisten, Listen von Einrichtungen, Geräten, Verfahrens-, Prozessbeschreibungen, Zertifikate, etc.).

*Falls die zu anerkennende Organisation über eine Akkreditierung als Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020 durch eine nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland (DakS) oder eines anderen EU-Landes verfügt wird die Erfüllung der administrativen Voraussetzungen einer Anerkennung durch diese Akkreditierung berücksichtigt.*

Demzufolge konzentriert sich das Eisenbahn-Bundesamt bei diesen Organisationen – aufbauend auf dem vorgelegten Zertifikat - insbesondere auf die inhaltliche Prüfung der Anforderungen folgender Sachverhalte:

- Anforderungen an Ressourcen
  - Personal (gem. Kap. 6.1)
  - Einrichtungen und Geräte (gem. Kap. 6.2)
  - Unterbeauftragung (gem. Kap. 6.3)
- Anforderungen an Prozesse
  - Inspektionsverfahren und Verfahrensanweisungen (gem. Kap. 7.1)
  - Aufzeichnungen zu Inspektionen (gem. Kap. 7.3)
  - Inspektionsbericht und Inspektionsbescheinigungen (gem. Kap. 7.4)



Anlage:

Typen der Anerkennungsverfahren für projektunabhängige und weisungsfreie Personen/  
Organisationen zur Prüfung der nationalen Vorschriften (NNTR)“ nach Anlage 2 des v. g. MoU

**Anerkennungsverfahren Typ III:**

**Anerkennung von Organisationen als DeBo (Zielstruktur) sowie Erweiterung der  
Anerkennung von NoBo's als Interims-DeBo**

Benannte beauftragte Stellen (DeBo) können erst nach vollständiger Umsetzung der Zielstruktur  
in der TEIV öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

**Benannte Stellen (NoBo)**, die von Deutschland oder einem anderen EU-Land nach Artikel 28  
der 2008/57/EG mit den Verfahren zur Bewertung der Konformität oder der  
Gebrauchstauglichkeit beauftragt wurden, **gelten mit Antragstellung auf Erweiterung ihrer  
Anerkennung auf die Aufgaben eines Interims-DeBo als anerkannt.**